

S a t z u n g

zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung) mit 4. Änderungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 24.10.2018, mit der 1. Änderungssatzung vom 27.08.2015, der 2. Änderungssatzung vom 23.06.2016, der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2017 und der 4. Änderungssatzung folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz betreut werden, gelten die §§ 4 bis 6 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz erhebt die Große Kreisstadt Oschatz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindereinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v. H. des monatlichen Satzes.
- (3) Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Der Elternbeitrag ist für den Abmeldemonat in voller Höhe zu zahlen. Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15. des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v. H. des monatlichen Satzes. Für Kinder, die im Schulaufnahmemonat vom Kindergarten in den Hort wechseln, erfolgt eine taggenaue Abrechnung des Elternbeitrages in der jeweiligen Betreuungsart zum letzten Tag des Kindergartenjahres.
- (4) Der Elternbeitrag beträgt für Hortkinder 60 v. H. des monatlichen Satzes, wenn die Sommerferien des laufenden Schuljahres bis zum 15. des Monats enden und das Kind mit Ende des 4. Schuljahres den Hort verlässt.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden

Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur-, Krankenhausaufenthalt und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen, ist eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag möglich.

- (7) Die Eingewöhnungszeit ist gebührenpflichtig.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

- (1) Die abgabepflichtigen Beiträge und weiteren Entgelte sind in der Anlage der Satzung zusammengefasst aufgeführt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (3) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung sind die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (4) Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen:
- a. für eine tägliche neunstündige Betreuungszeit für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, 238 Euro
 - b. für eine tägliche neunstündige Betreuungszeit für Kinder, die den Kindergarten besuchen, 150 Euro
 - c. für tägliche Betreuung mit Frühhort (6 Stunden) für Kinder, die den Hort besuchen, 81 Euro
- Bei der Beitragsbemessung ist die jeweilige Einrichtungsart entsprechend § 1 Absätze 2 bis 5 SächsKitaG ausschlaggebend.
- Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
- bis zum 3. Lebensjahr nach Punkt a. und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Punkt b.
- (5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 4.
- (6) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit (Stunden pro Tag). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus beruflichen Gründen) kann im Rahmen der Öffnungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in der Woche als Berechnungsgrundlage angesetzt werden.
- (7) Für die Betreuung als Krippen- oder Kindergartenkind kann bei Bedarf eine 10 oder 11 stündige Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den

Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

- (8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen 4 und 5 erhoben. Der Elternbeitrag beträgt 60 v. H., wenn der Besuch der Einrichtung 11 Kalendertage unterschreitet.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach § 4 Absatz 4 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 v. H.,
 2. für das 3. Kind um 80 v. H..
- Das 4. und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.
Bei Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen entsprechend dieser Satzung nicht nur tageweise betreut werden, wobei das älteste Kind als erstes gezählt wird.
- (2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v. H.. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.
- (3) Für die Geschwisterermäßigung und die Ermäßigung für Alleinerziehende findet der Beschluss des Kreistages Nr. 153/09 zu Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ab 1. Januar 2010 Anwendung. Sollte eine längere als die im Beschluss festgelegte maximale Betreuungszeit (6 Stunden in Krippe und Kindergarten, 5 Stunden im Hort) in Anspruch genommen werden, haben die Eltern den Elternbeitrag und den Ermäßigungsbeitrag für die erhöhte Betreuungszeit selbst zu tragen.

§ 6

Mehrbetreuung

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 5,76 Euro
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,79 Euro
 3. für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,26 Euro.
- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt fällig. Dieses beträgt für die Krippe 5,79 Euro, für den Kindergarten 2,79 Euro und für den Hort 2,26 Euro. Zusätzlich werden weitere Entgelte entsprechend des tatsächlichen Aufwandes erhoben. (z. B. Fahrdienst).

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Großen Kreisstadt Oschatz festgesetzt.

- (2) Der Elternbeitrag ist, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgeschrieben, jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte sowie der Elternbeitrag für Gastkinder werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2012 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die 2. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die 3. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die 4. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Oschatz, den 7. November 2014

Gez. Andreas Kretschmar

Oberbürgermeister

Übersicht Elternbeiträge (§§ 4, 5, 6 Elternbeitragssatzung)

Krippenkind					bei Bedarf (§ 4 Abs. 5)	
Ermäßigung	4,5 h	6h	9 h	10 h	11 h	
in %	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
<i>Familie/ familienähnliche Gemeinschaft</i>						
1. Kind	0	119,00	158,67	238,00	264,00	290,00
2. Kind	40	71,40	95,20	142,80	158,40	174,00
3. Kind	80	23,80	31,73	47,60	52,80	58,00
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	107,10	142,80	214,20	237,60	261,00
2. Kind	10	64,26	85,68	128,52	142,56	156,60
3. Kind	10	21,42	28,56	42,84	47,52	52,20
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Kindergartenkind						
<i>Familie/ familienähnliche Gemeinschaft</i>						
1. Kind	0	75,00	100,00	150,00	166,00	182,00
2. Kind	40	45,00	60,00	90,00	99,60	109,20
3. Kind	80	15,00	20,00	30,00	33,20	36,40
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	67,50	90,00	135,00	149,40	163,80
2. Kind	10	40,50	54,00	81,00	89,64	98,28
3. Kind	10	13,50	18,00	27,00	29,88	32,76
ab 4. Kind		beitragsfrei				
Hortkind						
		o. Frühhort	mit Frühhort			
		5h	6 h			
1. Kind	0	67,50	81,00			
2. Kind	40	40,50	48,60			
3. Kind	80	13,50	16,20			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	60,75	72,90			
2. Kind	10	36,45	43,74			
3. Kind	10	12,15	14,58			
ab 4. Kind		beitragsfrei				

Mehrbetreuung nach § 6 Elternbeitragssatzung

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit
innerhalb und außerhalb der Öffnungszeit zusätzlich je angefangene Stunde

	Euro
Krippe	5,76
Kiga	2,79
Hort*	2,26

* schulfreie Zeit ausgenommen